

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7143/2019
	Status: öffentlich
	Datum: 25.11.2019

Dezernat:	I
Fachdienst:	21 - Kasse und Buchhaltung
Sachbearbeiter/in:	Erb, Marcus

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Anlagerichtlinie

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Anlagerichtlinie wird, wie in der Anlage ersichtlich, beschlossen.

Sachverhalt:

Einlagen der Kommunen werden ab dem 01.10.2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen.

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung zu einer pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des Vermögens. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Dabei sind finanzielle Risiken zu minimieren, spekulative Finanzgeschäfte sind nach § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO verboten. Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz.S.787) hat die Kommune Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen und die regelmäßige Berichtspflicht regeln, zu erlassen.

Dieser Verpflichtung soll mit dem Erlass dieser Anlagerichtlinie entsprochen werden.

In einem mit der DEKA Bank geführten Beratungsgespräch stellte sich heraus, dass keine Investmentfonds angeboten werden können, die den Regelungen des Erlasses des HMdIUS vom 29.05.2018 entsprechen.

Gemäß Nr.12 Ziffer b des Erlasses des HMdluS vom 29.05.2018 (übernommen in § 9 Abs. 3 Ziffer b Anlagerichtlinie) dürfen Investmentfonds nur von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentteile enthalten. Aktuell sind keine Investmentfonds bekannt, bei denen eine Investitionen außerhalb der Europäischen Union nicht zumindest vertraglich möglich wäre.

Gemäß Nr.12 Ziffer e des Erlasses des HMdluS vom 29.05.2018 (übernommen in § 9 Abs.3 Ziffer e Anlagerichtlinie) dürfen Investmentfonds höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten. Ein Investmentfonds beinhaltet 100 Prozent der jeweiligen Anlageklasse. Eine Beschränkung auf 30 Prozent ist nicht möglich.

Eine Klärung mit dem HMdluS wird angestrebt. Sobald der Sachverhalt geklärt ist, wird ggf. eine Anpassung unserer Anlagerichtlinie erfolgen. Da eine Klärung nicht kurzfristig zu erwarten ist, soll zunächst der Verpflichtung zum Erlass der Anlagerichtlinie nachgekommen werden.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:
Anlagerichtlinie

Anlagerichtlinie

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Universitätsstadt Marburg ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Universitätsstadt Marburg sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Universitätsstadt Marburg. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Universitätsstadt Marburg mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Universitätsstadt Marburg eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Universitätsstadt Marburg an ihre Mehrheitsbeteiligungen sowie ihre Eigenbetriebe und umgekehrt (Cashpooling).
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und bis zu 5 Jahren.
 - c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

Bei Geldanlagen ohne feste Laufzeit ist die von der Universitätsstadt Marburg geplante Laufzeit für die Unterscheidung maßgebend.

- (3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Universitätsstadt Marburg. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.
- (4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Stadt hat finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO).
2. Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).
3. Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO).
4. Im Erlass vom 29.5.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.
5. Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses).
6. Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Stadt fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses).
7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses).
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses).
9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses).

§ 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Universitätsstadt Marburg sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags (Nr. 3 des Erlasses).

§ 6 Nachhaltige Geldanlage

Gemäß der Brundtland-Kommission ist Nachhaltigkeit als eine Entwicklung definiert, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.

Bei der Anlageentscheidung soll der Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet werden.

§ 7 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

- (1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S.2 HGO benötigt werden.
- (2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

§ 8 Die Sicherheit der Geldanlage

- (1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).
- (2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 10 bis 12 - nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittent selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.
- (3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.
- (4) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

§ 9 Anlageklassen

- (1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:
 - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds

(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- a) Aktieneinzelwerte
- b) Fremdwährungsanlagen
- c) Wandel- und Optionsanleihen
- d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds
- e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
- f) Genussscheine
- g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
- h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen
- i) Kryptowährungen

Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3 und 4.

(3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§ 11 und 12 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:

- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

(4) Das Rating der im Fonds enthaltenen Produkte bleibt unbeachtet.

§ 10 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen

(1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der/die zuständige Finanzdezernent*in. Für die regelmäßigen Buchungen im laufenden Kassengeschäft auf bestehende Konten ist die Kassenverwaltung zuständig.

(2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.

§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen

(1) Zuständig für die Entscheidung über mittelfristige Geldanlagen ist der/die zuständige Finanzdezernent*in.

(2) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Investmentfonds mit Anteilen nach § 9 Abs. 3 Ziffer e dürfen zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 25 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.

- (3) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 2 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.
- (4) Die Angebotseinholung ist neben dem Rating Bestandteil der Anlagendokumentation und entsprechend aufzubewahren. Die Angebotseinholung muss folgende Daten enthalten:
 - Art der Anlage
 - Anlagebetrag
 - Datum der Valutierung
 - Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)

§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der/die zuständige Finanzdezernent*in.
- (2) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Investmentfonds mit Anteilen nach § 9 Abs. 3 Ziffer e dürfen zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 50 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.
- (3) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.
- (4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

- (1) Die Geldanlagen werden von der zuständigen Kassenverwaltung kontinuierlich überwacht.
- (2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 8 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 14 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss/ Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.
- (2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

§ 15 Geltung für den Eigenbetrieb

Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Die Liquiditätsplanung erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die Zuständigkeit über die Entscheidung der Geldanlage richtet sich nach §§ 10 bis 12.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.